

1. FRANKFURTER BADMINTON CLUB E. V.

SATZUNG

§ 1 NAME UND SITZ

Der am 1. Oktober 1953 gegründete Verein führt den Namen: 1. Frankfurter Badminton Club e.V. (Abkürzung 1. FBC). Er wurde am 30. Dezember 1954 unter der Nummer 2725 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt/Main.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN

1. Der 1. FBC mit Sitz in Frankfurt am Main verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist insbesondere die Förderung und Pflege des Badmintonsports.

2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen:

- a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
- b) Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
- c) Teilnahme an sportspezifischen Vereinsveranstaltungen,
- d) Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen,
- e) Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,
- f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern,
- g) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens und zur Pflege der Freundschaft der Mitglieder.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar

und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere die Förderung und Pflege des Badmintonsports zu verwenden hat.

§ 3 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des 1. FBC anerkennen.

2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen abgelehnt werden, wobei eine Ablehnung aus rassistischen oder religiösen Gründen nicht statthaft ist. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird erst gültig nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des Beitrages.

3. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrags für die Beitrags-, Umlage- und Gebührenpflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

4. Arten der Mitgliedschaft

a) Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern

b) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.

c) Für Fördermitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie haben keinen Anspruch darauf, die sportlichen Angebote des Vereins zu nutzen.

d) Ehrenmitglieder werden per Beschluss mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gewählt. Das Ehrenmitglied behält diese Auszeichnung auf Lebenszeit. Der Vorstand kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft wieder aberkennen, wenn ihr Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Hessischen Badminton Verband e.V. oder dem Landessportbund Hessen e.V. ausgeschlossen worden ist. Für den Beschluss ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes erforderlich.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu.

5. Beiträge

- a) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, und ggf. Gebühren und Umlagen. Über die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Beschlüsse von Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- b) Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen.
- c) Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Umlagen können bis zur Höhe des zweifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.
- d) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.
- e) Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- f) Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen, ebenso ggf. festgesetzte Umlagen und Gebühren.
- g) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
- h) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Absatz 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.
- i) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- j) Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss Familienbeiträge festsetzen. Der Familienbeitrag umfasst die Beitragsverpflichtung einer Familie mit minderjährigen oder auszubildenden Kindern.
- k) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Erlassung/Stundung besteht nicht.
- l) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Umlagen und Gebühren befreit.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod,
2. durch Austritt, der nur in Textform für den Schluss des Geschäftsjahres zulässig ist und spätestens ein Monat vor Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand zu erfolgen hat,
3. durch Ausschluss:
 - a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
 - b) wegen Unterlassung oder Handlungen, die sich gegen den Verein, seine Zwecke und Aufgaben oder sein Ansehen auswirken und die im besonderen Maße die Belange des Sportes schädigen,
 - c) wegen Nichtbeachtung von Beschlüssen und Anordnungen der Vereinsorgane und
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereins.

Über den Antrag auf Ausschluss, der von jedem ordentlichen Mitglied oder Ehrenmitglied unter Angabe von Gründen und Beweisen bei dem Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zum Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme über den Antrag zu entscheiden.

Zu dem Ausschluss ist eine Mehrheit von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides das Recht der Berufung zu. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit, deren Entscheidung endgültig ist. Von dem Zeitpunkt ab, an dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wird, ruht die Mitgliedschaft und ist das Mitglied verpflichtet, alle in seiner Verwahrung befindlichen vereinseigenen Gegenstände dem Vorstand abzugeben. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Begründung mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 6 MITGLIEDSCHAFTSRECHTE

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen

und Anträge zu stellen. Mitglieder können ab dem 16. Lebensjahr wählen und ab dem 18. Lebensjahr gewählt werden.

2. Alle Mitglieder besitzen in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht, ausgenommen sind Mitglieder bis zu 16 Jahren.

3. Ordentliche und Ehrenmitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen.

4. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitgliedes, eines von diesem bestellten Organes oder eines Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.

5. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als drei Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt bis zur Erfüllung.

6. Mitglieder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr und andere Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in der Mitgliederversammlung nicht persönlich, sondern nur durch einen gesetzlichen Vertreter ausüben. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben.

7. Mitglieder zwischen dem 7. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliedschaftsrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. Sich in jeder Weise für den 1. FBC einzusetzen, sein Ansehen nicht zu schädigen und in seinen sportlichen Bestrebungen zu unterstützen.

2. Die Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe sowie Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen und die für den Spielbetrieb festgelegte Ordnung zu beachten.

3. Die Beiträge, Umlagen und Gebühren pünktlich zu bezahlen.

4. Das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 8

ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 9).

2. Die Mitgliederversammlung (§ 10).

§ 9 VORSTAND

1. Der Vorstand besteht aus:

I. Geschäftsführendem Vorstand

- a) 1. Vorsitzender/Vorsitzende
- b) 2. Vorsitzender/Vorsitzende

II. Erweitertem Vorstand

- a) Kassierer/Kassiererin
- b) Schriftführer/Schriftführerin
- c) Sportwart/Sportwartin
- d) Jugendwart/Jugendwartin
- e) Gleichstellungsreferent/Gleichstellungsreferentin
- f) Referent/Referentin für Breitensport

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende sowie der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den 1. FBC gerichtlich und außergerichtlich einzeln. Im Falle seiner Verhinderung wird der 1. Vorsitzende von dem 2. Vorsitzenden vertreten.

3. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung jedes zweite Jahr neu gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte im Rahmen dieser Satzung. Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke des Vereins zu erfolgen. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5. Sitzungen werden durch den ersten Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, jedes Vorstandsmitglied hat 1 Stimme. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Sitzungen des Vorstandes sind vertraulich und nicht öffentlich. Der Vorstand kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren und unter Nutzung elektronischer Medien fassen; die o.g. Anforderungen an Beschlussfähigkeit bleiben bestehen, die Beschlüsse sind zu protokollieren. Bleibt ein Vorstandsmitglied drei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne hinreichende Entschuldigung fern, so muss er aus dem Vorstand ausscheiden. Das ausscheidende Mitglied kann im laufenden Geschäftsjahr kein Vorstandsamt mehr bekleiden.

6. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.

7. Der geschäftsführende Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Die besonderen Vertreter dürfen beratend an den Vorstandssitzungen teilnehmen, sie besitzen auf den Sitzungen jedoch kein Stimmrecht.

§ 10
MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Vorstand einberufene Versammlung aller Mitglieder, sie ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist nicht öffentlich.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich statt und soll im zweiten Quartal eines jeden Jahres einberufen werden. Die Einberufung hat durch Bekanntmachung im FBC-Report oder persönliches Anschreiben (z.B. per Brief oder unter Nutzung elektronischer Medien, insb. E-Mail) mindestens drei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Tagesordnung muss die folgenden Punkte enthalten:

a) Jahresbericht des Vorstandes

b) Bericht der Kassenprüfer

c) Entlastung des Vorstandes

d) Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer)

e) Beschlussfassung über Anträge (siehe §10 6. für Einreichungsfristen).

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden, wenn dies im Interesse des Vereins liegt oder schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens dem fünften Teil der Mitglieder verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen und weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und -frist ergeben sich aus Absatz 2.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend, erfolgt die Leitung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

6. Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einreichen (das Datum des Eingangs des Antrags ist maßgebend). Die endgültige Tagesordnung ist eine Woche vor der Versammlung den Mitgliedern in Textform mitzuteilen.

7. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche und Ehrenmitglied eine Stimme. Ausnahmen siehe § 6, Ziffer 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden dabei nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Beschlüsse der Satzungsänderung bedürfen der zweidrittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt.

Bei Wahlen genügt die relative Mehrheit. Bei gleicher Stimmzahl zweier oder mehrerer Kandidaten ist keiner der Kandidaten gewählt.

Mitglieder, die in der Versammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu vor der Abstimmung dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Die Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Vorstands ist zulässig, sofern es sich nicht um den geschäftsführenden Vorstand handelt. Besetzt eine Person mehr als ein Vorstandsamt, hat sie bei allen Beschlüssen und Wahlen nur eine Stimme. Dem Vorstand müssen mindestens drei Personen angehören. Die Positionen des geschäftsführenden Vorstands müssen besetzt sein.

Abstimmungen zu Beschlüssen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet hierüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern, durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, den Vorstand zu entlasten und die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen. Die Gültigkeit der Wahl ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses ausdrücklich dem Schriftführer zu Protokoll zu bestätigen. Bei Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 KASSENPRÜFER

Den zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung, sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.

§ 12 AUSSCHÜSSE

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der, 1. Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuss auch einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 13 ORDNUNGEN

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, ändern oder aufheben. Diese Ordnungen sind für die Mitglieder bindend.

§ 14
DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter Form.

In einer separaten Datenschutzordnung wird festgelegt, welche personenbezogenen Daten der Verein zu welchem Zweck speichert, welche Daten für den Erwerb der Mitgliedschaft im Verein zwingend erforderlich sind, wer im Verein verantwortliche Stelle für den Datenschutz ist, an wen Daten weitergegeben werden und welche Rechte den Mitgliedern in Hinblick auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten zustehen.

§ 15
HAFTUNG

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 € im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16
AUFLÖSUNG

Die Auflösung des 1. FBC oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen und ist nur möglich, wenn die Mitgliederversammlung sie mit Drei-Viertelstimmen der erschienenen Mitglieder beschließt.

§ 17
INKRAFTTRETEN

Diese Satzung ist am 1. Oktober 1953 beschlossen, durch Beschluss der Jahreshauptversammlung vom 2. Oktober 1954 abgeändert und bei dem Amtsgericht Frankfurt/Main eingetragen;
sie wurde von der Jahreshauptversammlung am 27.5.1964 ergänzt und überarbeitet und tritt mit der überarbeiteten Form nach Änderung beim Amtsgericht Frankfurt/Main in Kraft.

Die Satzung vom 27.5.64 wurde von der Jahreshauptversammlung am 23.4.1992 ergänzt und überarbeitet und trat mit der überarbeiteten Form nach Änderung beim Amtsgericht Frankfurt/Main in Kraft.

Die verabschiedete Satzung vom 23.4.1992 wurde von der Jahreshauptversammlung am 30.06.2005 geändert und trat mit der überarbeiteten Form nach Änderung beim Amtsgericht Frankfurt/Main in Kraft.

Die verabschiedete Satzung vom 30.06.2005 wurde von der Jahreshauptversammlung am 10.08.2017 geändert und trat mit der überarbeiteten Form nach Änderung beim Amtsgericht Frankfurt/Main in Kraft.

Die verabschiedete Satzung vom 10.08.2017 wurde von der Jahreshauptversammlung am 12.08.2018 geändert und tritt mit der überarbeiteten Form nach Änderung beim Amtsgericht Frankfurt/Main in Kraft.

Die verabschiedete Satzung vom 12.08.2018 wurde von der Jahreshauptversammlung am 28.05.2019 geändert und tritt mit der überarbeiteten Form nach Änderung beim Amtsgericht Frankfurt/Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28.05.2019

Sebastian Kraft
1. Vorsitzender

Florian Spitz
2. Vorsitzender